

Gemeinde Moorrege
Bebauungsplan Nr. 32 „Am Hög“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 05.03.2015

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt

1. Träger öffentlicher Belange	3
1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 11.02.2015	3
1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, 11.02.2015, 19.02.2015	4
1.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 29.01.2015	7
1.4 Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, 26.02.2015.....	8
1.5 NABU, 26.02.2015	9
1.6 BUND-Landesverband Schleswig-Holstein, 19.02.2015.....	10
1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.02.2015	11
1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.10.2014	11
2. Private	13
2.1 Kurt Uwe Heidecke	13

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinde Appen
- Gemeinde Heist
- Gemeinde Neuendeich
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde avz Südholstein, Geschäftsbereich Entwässerung, Sachgebiet Administration Netze, Daniela Biesterfeldt

1. Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 11.02.2015

Zum vorgelegten B-Plan 32, Gemeinde Moorrege werden, nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, nachstehende Bedenken oder Anregungen erhoben:

Auf die Einrichtung und den dauerhaften Erhalt der erforderlichen Sichtdreiecke wird hingewiesen. Es sind ausreichend Stellplätze für Anwohner und Besucher vor zu halten. Es werden mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit empfohlen, es sind keine Parkmöglichkeiten Am Hög vorgesehen. Auf ausreichend Aufstellflächen für die erforderlichen Verkehrszeichen ist zu achten.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

In die Planzeichnung werden Sichtdreiecke aufgenommen.

Die einzelnen Baugrundstücke haben eine angemessene Größe von mindestens 600 m² je Einzelhausgrundstück, eine Festsetzung von zusätzlichen Stellplatzflächen wird daher nicht für erforderlich gehalten. Die Unterbringung der Stellplätze auf dem eigenen Grundstück ist vom Bauherren nachzuweisen.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, 11.02.2015, 19.02.2015

Untere Bodenschutzbehörde:

Der B-Plan Nr. 32 „Am Hög“ in Moorrege ist im Verfahrensstand der TöB 3-2. Mit dem B-Plan soll ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die untere Bodenschutzbehörde hat zum Scoping eine Stellungnahme abgegeben.

Wie ich bereits formuliert habe, ist die vorgelegte Baugrunduntersuchung für bodenschutzrechtliche Fragestellungen ohne Aussagekraft.

Bodenschutzrechtliche Ausarbeitungen, mit Vermeidungs- und Minimierungsüberlegungen, sind im Plan bisher nicht enthalten. Der Ausgleichbedarf ist nach naturschutzrechtlichen berechnet worden.

Der Anregung, ein planerisches Konzept für den Überschussboden (10.000 bis 15.000 m³ Mutterboden sind für die zu bebauenden Flächen aufzunehmen) zu erarbeiten, wurde nicht gefolgt. Spätestens bei der Planung und Durchführung der Erschließung wird dieses fehlende Konzept sich bei der Kalkulation bemerkbar machen.

Auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand werden durch die untere Bodenschutzbehörde Anregungen und Anmerkungen, jedoch keine bodenschutzrechtlichen Forderungen vorgebracht.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon:
04121/ 4502 2286

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Planzeichnung wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Gemäß § 202 Baugesetzbuch i. V. m. § 12 Bundesbodenschutzverordnung ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dies kann im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Untere Wasserbehörde:
Keine Bedenken.

Auskunft erteilt: Petra Prantke, Tel.: 04121/4502-2302

Untere Wasserbehörde – Grundwasser

Gem. Teil B "Text" soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone versickert werden. Dabei haben die beschriebenen Speichereinrichtungen jedoch keinen Einfluss auf die Bemessung und Realisierbarkeit der Versickerung.

Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros "Thomas Voß" zeigt zwar eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf, belegt aber auch die relativ hohen Grundwasserstände. Es muss berücksichtigt werden, dass die im Februar 2014 gemessenen Grundwasserstände eher ein niedriges Niveau repräsentieren und der Bemessungswasserstand mit einem Aufschlag von 0,5 bis 1 m versehen werden muss. Nur mit der im Kap. 5 der Begründung beschriebenen Geländeaufhöhung kann der erforderliche Grenzabstand von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand eingehalten werden. Das genaue Ausmaß dieser Aufhöhung muss eine sorgfältige Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung zeigen. Erst nach dieser Planung steht fest, ob Erschließungssicherheit und wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit gewährleistet sind. Sollten die weiteren Planungen ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.

Nach wie vor wäre eine Festlegungen der erforderlichen Versickerungsflächen auch für die privaten Grundstücke als private Grünfläche mit Leitungsrecht (LR) oder öffentliche Grünfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFLR) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 21 BauGB ratsam.

Zur Entlastung der Entwässerung sollte der B-Plan Drainagen ausschließen und konstruktive Dichtungen (z.B. Weiße Wanne) von Keller gegen Druckwasser fordern.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt.
Der dritte Absatz des Kapitels 5 der Begründung wird wie folgt ergänzt:
„Das detaillierte Ausmaß der Aufhöhung wird im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt. Eine konkrete Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung ist erforderlich. Die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§ 31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) zu beantragen.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Versickerung soll individuell erfolgen und nicht durch Festsetzungen auf bestimmte Flächen beschränkt werden.

Der Stellungnahme teilweise gefolgt.

Stellungnahme

Grundwasserentnahmen, z.B. Grundwasserhaltungen bedeuten grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.

Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

Aus Sicht der UNB bestehen keine Einwände, die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist gemäß den im Vorwege geführten gemeinsamen Abstimmungsgesprächen berücksichtigt worden. Die Knickdurchbrüche für die Erschließung sind bei der UNB gesondert zu beantragen. Der neu anzulegende Ersatzknick ist im Winterhalbjahr 2015/2016 zu erstellen.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 0412145022294

Abwägungsvorschlag

Wie bereits in der Begründung zum B-Plan dargelegt wurde, sollen Versickerungsmulden für die Versickerung genutzt werden. Es werden aber keine Flächen festgesetzt. Auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen obliegt die Anordnung von Versickerungsmulden im Randbereich der Gemeinde. Auf den privaten Flächen sind die Versickerungsmulden abhängig von der versiegelten Fläche zu bemessen. Die Anordnung der Mulde auf dem Grundstück obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Es wird in der Begründung zum B-Plan darauf hingewiesen, dass Drainagen nicht zu verwenden sind und Keller in gedichteter Bauweise herzustellen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt.

In den Kapiteln 8.6.1 und 8.8.3 der Begründung wird nun darauf hingewiesen, dass der neu anzulegende Ersatzknick im ersten Winterhalbjahr nach Inkrafttreten des B-Plans zu erstellen ist.

Die Festlegung eines bestimmten Jahres ist nicht zweckdienlich, da die Ausgleichspflicht erst mit der Rechtskraft des B-Plans entsteht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

1.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 29.01.2015

Zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben:

Laut hier vorliegender Betriebsakte zur südlich an das Plangebiet angrenzenden Hofstelle Voßmoor 36, ist die Sauenhaltung im Stallgebäude im Jahr 2000 aufgegeben gewesen, seinerzeit erfolgte dort noch eine Rinderhaltung.

Die unter Pkt. 7, Seite 7 der Begründung aufgeführte pauschale Aussage, dass der Eigentümer der Hofstelle auch Teileigentümer des Plangebiets sei und damit eine verträgliche Nutzung zwischen Landwirtschaft und Wohnnutzung gegeben sei, ist nicht zutreffend.

Gerade die eine an landwirtschaftliche Tierhaltung heranrückende Wohnbebauung führt wiederkehrend zu Geruchs- und Lärmbeschwerden. Es bedarf daher einer detaillierteren Aussage zur landwirtschaftlichen Nutzung. Da der Landwirt in die Planung involviert ist, sollte hier die landwirtschaftliche Nutzung mit der Anzahl der Tiere, die Lage der Stallgebäude und der Festmist- bzw. Güllelagerstätten ohne weiteres genannt werden können, um die in der Begründung formulierte Aussage des „geringen Umfanges“ zu belegen.

Mit der Ausweisung des WA-Gebietes wird eine weitere Entwicklung der Hofstelle ausgeschlossen. Dieses sollte dem Eigentümer der Hofstelle Voßmoor 36 bewusst sein.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Folgende Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen:

„In den Wintermonaten von ca. Dezember bis März werden derzeit im nördlichen Stallgebäude und im Wohn-/Wirtschaftsgebäude am Voßmoor jeweils bis zu 20 Rinder gehalten. Den Rest des Jahres verbringen die Rinder außerhalb des Ortes auf der Weide. Ein Güllelager befindet sich unterirdisch im Bereich des Innenhofs, der Festmist wird im Nordosten der Hofanlage gelagert. Auf Grund der geringen Berührungszeit zwischen Viehhaltung und Wohnnutzung in unmittelbarer Nachbarschaft, die sich auf wenige Monate reduziert, wird das mögliche Konfliktpotential als ortsüblich eingestuft und als mit benachbarter Wohnnutzung vereinbar eingestuft.“

Der Eigentümer der Hofstelle ist auch der Eigentümer von Teilen der nunmehr als Wohngebiet festgesetzten Fläche und hat diese zum Zwecke der Wohnbebauung verkauft. Ihm ist bewusst, dass er seine Viehhaltung wohngebietsverträglich gestalten muss und bei unzumutbaren Belästigungen entsprechend reduzieren muss.

Eine Weiterentwicklung des Hofes wird nicht angestrebt, die Viehhaltung soll in den nächsten Jahren unabhängig von der Entwicklung des Wohngebiets reduziert oder vollständig eingestellt werden.“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Der Stellungnahme wurde mit der oben genannten Erläuterung gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

**1.4 Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg,
26.02.2015**

Herr Verbandsvorsteher Stegert hat uns gebeten, zu den vorgelegten Entwürfen für den Sielverband Moorreege wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Bebauungsplan Nr. 32 Dem Planvorhaben wird grundsätzlich zugestimmt, sofern sichergestellt ist, dass das anfallende Oberflächenwasser wie vorgesehen über Mulden versickert. Der Sielverband gibt jedoch zu bedenken, dass an der Möglichkeit der Versickerung erhebliche Zweifel bestehen, da die Grundwasserstände extrem oberflächennah sind (vgl. anhängendes Gutachten „Büro Voß“). Die vorliegenden Rammkernsondierungen beziehen sich ausschließlich auf die vorhandene Weide (Eggers). Die Ackerflächen (Sammelmann) wurden hingegen nicht beprobt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Um den geforderten Grenzabstand zwischen Unterkanten Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand von 1,0 m einzuhalten wird eine Geländeaufhöhung, entsprechend dem vorhandenen Grundwasserstand, durchgeführt. Inzwischen hat das Geologische Büro Voß eine Baugrundvorerkundung für den gesamten Geltungsbereich des Vorhabens BP 32 vorgenommen. Ähnlich wie im vorangegangenen Gutachten des 1. Bauabschnittes im Süden wurden Wasserstände zwischen 0,90 und 1,50 m u. GOK festgestellt. Der Untergrund (Dünen-sand) eignet sich zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Aufgrund der stark zunehmenden und bereits verstärkt erfolgten Bebauung in der Ortslage wird das Entwässerungssystem des Verbandes insgesamt überlastet. Auf frühere Stellungnahmen wird insoweit Bezug genommen (vgl. z. B. B- Plan 22). Diesbezüglich verweisen wir auch auf die gesondert mit Herrn Bürgermeister Weinberg geführte Unterredung, wonach bauliche Maßnahmen (z. B. Abschlagbauwerk und Ausbau Landergraben) erforderlich werden, über die unabhängig von der vorliegenden Planung verhandelt werden muss.

Kenntnisnahme.

Sollte im Zuge der Erschließung eine vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels notwendig werden, ist in jedem Fall eine gesonderte Abstimmung mit dem Verband vorzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Notwendigkeit einer Grundwasserspiegelsenkung wird durch den Erschließungsplaner ggf. ermittelt und mit dem GLV abgestimmt.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

1.5 NABU, 26.02.2015

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter- die nachfolgende Stellungnahme ab.

Gegen das Planungskonzept, auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb der Ortslage Moorrege Wohnraum zu schaffen, bestehen seitens des NABU Schleswig-Holstein keine wesentlichen Einwände, soweit die im Umweltbericht erwähnten und in der Bebauungsplanung festgesetzten erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitregelung und näheres Untersuchungen der zu rodenden Gehölze und abzureißenden Gebäude) in Bezug auf die Brutvögel und Fledermäuse, sowie die Erhaltung der Knicks samt 5 Meter breitem vorgelagerten Knickschutzstreifen und der 25 Meter breite Schutzstreifen für das angrenzende Waldstück, 1:1 aufgenommen werden.

Der Verlust eines Knickstreifens ist zu bedauern, er ist an anderer Stelle auszugleichen.

Wir empfehlen die Hausdächer in Neigung und Ausrichtung so zu bauen, dass eine Sonnenenergie-Nutzung möglich ist.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde um weitere Beteiligung am Verfahren.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme
Entfallenden Knickabschnitte sind entsprechend durch Neuanlage eines Knicks auszugleichen (s. Kapitel 8.6.1 der Begründung).

Kenntnisnahme.
Es werden keine Festsetzungen getroffen, die der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

1.6 BUND-Landesverband Schleswig-Holstein, 19.02.2015

Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Teil A Planzeichnung/Zeichenerklärung

Es fehlt die Zeichenerklärung des Planzeichens im südöstlichem Teil der Planzeichnung und die dazugehörige Erläuterung im Textteil zu „BB“.

Begründung

3.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft

Freiraumgestaltung und Bepflanzung

Die zurzeit gängige Praxis in neuen Baugebieten den Waldschutzstreifen zu den Baugrenzen hin zu verringern sehen wir kritisch. Zum einen wird der Nutzungsdruck durch geringere Abstände auf den Waldbestand höher, zum anderen ist die Auflage einer unterdurchschnittlichen Brandgefahr der Gebäude nachzuweisen mit höheren Kosten der Gebäudeherstellung verbunden und geht so eindeutig zu Lasten der Bauherren.

8.5 Eingriffsbilanzierung

Es fehlt die Beschreibung der Verwendung und Zuordnung der Ausgleichszahlung.

Kenntnisnahme.

Es handelt sich um eine Darstellung aus der Vermessung. Diese hat keine Bedeutung für die vorliegende Planung. Sie wurde aus der Zeichnung entnommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Breite des Waldschutzstreifens ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt. Der Hinweis, dass die an den Waldabstand angrenzenden Gebäude eine unterdurchschnittliche Brandgefahr aufweisen müssen, wurde bereits in der Planzeichnung aufgenommen.

Der Bauherr hat den Nachweis durch den Kreisbrandschutzbeauftragten (Kreisbaubehörde) zu erbringen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Folgende Erläuterung wurde der Begründung hinzugefügt (Kapitel 8.6.1):

„Die Ausgleichszahlung ist an das Kompensationskonto des Kreis Pinneberg zu entrichten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine konkrete Aussage über die Verwendung getroffen werden. Der Kreis nutzt das Kompensationsgeld zum Ankauf geeigneter Flächen, in der Regel von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein. Die Ausgleichsflächen werden dann an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder anderen Naturschutzorganisationen übergeben. Auf den Flächen können so fachkundig Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.“

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.02.2015

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme.
Siehe Punkt 1.8

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI vom 14.10.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.10.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.
Die Straßen sind ausreichend breit.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Kenntnisnahme.
Den Hinweisen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu folgen.

Stellungnahme

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

2. Private

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2.1 Kurt Uwe Heidecke</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, als langjähriger Bürger der Gemeinde Moorrege erhebe ich fristgerecht Bedenken und Anregungen als Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes 32 „Am Hög“, die sich nicht gegen eine Bebauung, sondern insbesondere gegen die vorgesehene Erschließung wenden.</p> <p>Hierzu greife ich die Bedenken des Ehepaares Sirowitzki vom 20.11.2014 (Abwägung der Stellungnahmen unter Ziff. 3.2. auf Seite 19) unter den Absätzen 1 und 3 auf, die ich teile. Es handelt sich bei dem Weg „Am Hög“ um eine beiderseits von jahrhundertealten Eichen bestandene Wegeführung, die für Moorrege einmalig ist und daher als Kulturdenkmal und für Moorrege einmaliges Ortsbild in seiner bisherigen Form erhalten werden muss. Hierzu zitiere ich aus der Begründung zum Entwurf dieses B-Planes aus der Ziff. 8.2.5 auf Seite 16 unter Grundlagen den Satz „Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft“. In der vorgesehenen Stellungnahme zu Sirowitzki wird auf Seite 19 dargelegt, dass für die Bebauung der Ausbau der Straße "Am Hög" unumgänglich sei. Diese Auffassung teile ich nicht, genauso nicht viele Moorreger, die leider nicht selbst ihre Bedenken im Verfahren äußern.</p> <p>Nach Ziffer 4.1 der Begründung auf Seite 8 soll der Weg, „Am Hög“ fahrbahnmäßig auf 4,50 m verbreitert werden und einen Gehweg von 1,50 m Breite erhalten. Was jedoch unter einem sicheren Gehweg für Fußgänger zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Abwägungsvorschlag auf Seite 9 der Stellungnahmen. Dort heißt es, dass ein "überfahrbarer Fußweg" - geringe Hochbordhöhe erstellt werden soll, der einen problemlosen Begegnungsverkehr auf der Straße ermöglicht! Wie ist dann ein Schutz der Fußgänger auf so einem Fußweg sicher zu stellen?</p> <p>Nirgends habe ich etwas darüber gelesen, dass der Weg „Am Hög“ der Schulweg für die Schulkinder zur Grundschule (6- bis 10-Jährige) in der Klinkerstraße ist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag der zitierten Stellungnahme von Fam. Sirowitzki aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen: <i>„Nach umfangreicher Prüfung unterschiedlicher Varianten hat sich eine Erschließung des Gebiets über den „Voßmoor“ als ungeeignet erwiesen. Von einer Änderung der bestehenden Planung wird daher abgesehen. Von einer Erschließung über die Straße Voßmoor wurde Abstand genommen um zusätzliche Verkehrsbelästigungen durch neue Straßeneinmündungen (Licht und Lärm) den Anwohnern zu ersparen. Es sollte möglichst eine bestehende Zufahrt zum Voßmoor genutzt werden.“</i></p> <p>Die Befürchtungen sind unbegründet. Zum Schutz von Fußgängern ist es ausreichend, wenn der Fußweg markiert und einen Bordstein mit geringer Höhe hat. Die Überfahrbarkeit des Bordsteins in besonderen Fällen vermindert diese Sicherheit nicht.</p> <p>Derzeitig ist der Straßenabschnitt „Am Hög“ lediglich eine befestigte Fahrbahn die weder Begegnungsverkehr zulässt noch einen Fußweg aufweist. Durch die</p>

Stellungnahme

aus den Wohngebieten südlich vom Voßmoor. Diese würden durch einen überfahrbaren Fußweg besonders schutzlos werden. Es kommt für die Fußgänger hier wieder insbesondere diese Schulkinder- hinzu, dass bei dem vorgesehenen Ausbau „Am Hög“ drei neue je 8 m breite Straßeneinmündungen geschaffen werden müssen, die den Fußweg unterbrechen mit den sich daraus ergebenden Gefahren für die am meisten betroffenen Schulkinder, da nach der Wohnbebauung etwa zeitgleich aus diesem Gebiet heraus zur Arbeit gefahren wird, wenn die Schulkinder zur Schule gehen!

Zur überörtlichen Erschließung (Seite 8 Ziff. 4.1 der Begründung) wird angeführt, dass man auch über die Parallelstraße und den Voßmoor zur B 431 kommt. Die Parallelstraße mit ihrer Fahrbahnbreite von rd. 3 m ist hierfür doch wohl nicht geeignet und auch nicht der Voßmoor vom Hög bis zur B 431 wegen zu geringer Ausbaubreite. Bei dem B-Plan 30 (Nördlich Grothar) hat man diesen auf 5,50 m Fahrbahn auf der Reststrecke verbreitert, warum ist das hier nicht für die Teilstrecke Voßmoor vorgesehen?

Bei der Abwägung der Stellungnahmen ist zur Eingabe Sirowitzki, das Baugebiet vom Voßmoor aus zu erschließen, als Stellungnahme der Gemeinde vorgesehen, diese Eingabe als ungeeignet zurückzuweisen (Seite 19). Ich rege ebenfalls an, den südlichen Teil des Baugebietes vom Voßmoor aus zu erschließen und verweise zur Begründung auf meine vorstehenden Darlegungen. Diese beiden Stichstraßen dann vom Voßmoor aus würden zu einer Verkehrsberuhigung im Voßmoor führen, da für die Fahrer dann Rechts- vor Linksverkehr gelten würde! Würde es bei dem beabsichtigten Ausbau "Am Hög" bleiben, würde man den dortigen Anliegern den zusätzlichen Verkehrslärm des ganzen neuen Baugebietes zumuten!

Zu Sirowitzki wird auf Seite 19 weiter von der Gemeinde/Planer dargelegt, dass der Eichenbestand Am Hög trotz Straßenausbau erhalten bleiben würde und nur in den (3 !) Einfahrtsbereichen einzelne Bäume gefällt werden müssen. Diese Bäume sind aber schon während der Auslegung des Planentwurfes und vor Rechtskraft des Planes gefällt worden!!!!

Abwägungsvorschlag

geplanten Erschließungsmaßnahmen, bestehend aus verbreiteter Fahrbahn und Fußweg, wird eine allgemeine Verbesserung der Situation erreicht. Im Übrigen befindet sich der Fußweg auf der östlichen Straßenseite und wird daher durch die neuen Straßeneinmündungen nicht unterbrochen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Verkehr in Richtung B 431 kann auf den bestehenden Straßen abgewickelt werden. Eine Verbreiterung ist nicht erforderlich.

Jeder Eingriff in die Natur wird gemäß Naturschutzrecht ausgeglichen. Der Eichenbestand „Am Hög“ wird trotz Straßenausbau erhalten bleiben. Für die Bauarbeiten werden Maßnahmen zur Sicherung des Wurzelbereiches eingesetzt. Lediglich in den Einfahrtsbereichen mussten einzelne Bäume gefällt werden. Die Bäume wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gefällt.

Stellungnahme

Zu Ziffer 3.3. der Begründung (ab Seite 7) rege ich nach den Erfahrungen im B-Plan 30 Grothar an, die alten Eichen auf der Westseite "Am Hög" nicht - wie vorgesehen - als private Grünfläche festzusetzen, sondern diesen Bereich in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Es wird auch hier unter den dann künftigen Bauherren welche geben, die wegen Schattenwirkung und Laubfall versuchen werden, sich dieser dann auf ihren Grundtücken befindlichen Eichen zu entledigen trotz aller Festsetzungen im B-Plan.

Die Erschließung des neuen Baugebietes soll ausschließlich über "Am Hög" erfolgen, womit der Verkehr dort konzentriert würde mit den Folgen der bereits erwähnten zusätzlichen Lärmbelastigung für deren jetzige Anlieger. Leider ist analog auch so am Grothar verfahren worden, der ausschließlich dort den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen hat, statt diesen auf weitere Straßen zu verteilen. Dort hätte sich dafür die Beesenweide angeboten. In diesem B-Plan 32 soll dessen nördliche Fläche ebenfalls an den "Hög" angebunden werden, obgleich sich anbietet, den voll ausgebauten Eichenweg als Erschließungsstraße weiterzuführen und damit den Verkehr zu teilen. Bei der Bebauung des Eichenweges um 1970 wurde dieser Weg als Erschließungsstraße für die Bebauung nach Süden hin angedacht. Jetzt ist hier - wie an der Beesenweide- nur eine Fußgängeranbindung geplant. Damit würden die Anlieger an den vorhandenen Straßen also bewusst unterschiedlich mit dem zusätzlichen Verkehr belastet!

Der Voßmoor ist von der Klinkerstraße beginnend um 1960 im Zuge des Dakeschen Geländes voll und mit beiderseitigen Fußwegen ausgebaut worden bis südlich der Einmündung Achtermoor. Bei Neubaumaßnahmen, die sich auf der Nordseite inzwischen bis einschließlich Baumschule Eggers ergaben, ist dieser Vollausbau fortgesetzt worden und dürfte wohl so auch von der Gemeinde gefordert werden müssen, wenn das Restgelände des inzwischen verstorbenen Herrn Johannes Eggers einer Bebauung zugeführt werden soll.

Abwägungsvorschlag

Eine Fällgenehmigung wurde eingeholt. Die Fällungen erfolgte bereits im Februar, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden). Fällungen sind demnach außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (1. März bis 30. September) durchzuführen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
In Abstimmung mit der Gemeinde wird die Allee als private Grünfläche festgesetzt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Es wird als insgesamt weniger beeinträchtigend angesehen, auf eine bestehende Straßeneinmündung mehr Verkehr zu leiten, als diesen Verkehr über eine neue Straßeneinmündung auf die Straße Voßmoor zu leiten.
Eine zusätzliche Öffnung des Eichenweges ist wegen der insgesamt geringen Verkehrsmengen nicht erforderlich. Wegen des dort zu überwinden Geländesprungs wurde darauf verzichtet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob auf der Nordseite des Voßmoors ein Gehweg gebaut werden soll. Ausreichende Flächen sind vorhanden.

Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

Es bietet sich daher umso mehr an die Anbindung des neuen Baugebietes mit den beiden Stichstraßen an den Voßmoor und dessen Vollausbau mindestens bis zur Einmündung „Am Hög" statt des Ausbaues des Hög.

Das würde auch erst die Sicherheit für die Neubauer bringen, die nach dem Text des Bebauungsplanes im Teil B unter Ziffer 1.6 eine jeweils 1,50 m breite Zuwegung zum Voßmoor erhalten sollen, die aber ohne Ausbau des Voßmoor und damit ohne Anlegung eines Fußweges dort die Fahrbahn bzw. den Randstreifen des Voßmoor betreten würden!